Satzung des Kirchbaufördervereins Isenstedt – Frotheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Kirchbauförderverein Isenstedt Frotheim"
 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Espelkamp.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung, Wiederherstellung und Verschönerung der als Baudenkmal anerkannten Kirche der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Isenstedt – Frotheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als besonders föderungswürdig anerkannte gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung (§52 AO i.V.m. § 10b Abs 1 EStG, § 48 EstDV – Anlage A Nr. 3c). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.
 Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 01. Oktober durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden.
- 2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Beschlüssen der Organe des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsrechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu.

§ 7 Finanzielle Beitragspflichten

- Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 1. Februar eines Jahres zu entrichten ist.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung und
- 2. Der Vorstand.
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung : Festlegung der Tagesordnung; Beratung und Beschlussfassung
 - Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal j\u00e4hrlich vom Vorstand einberufen.
 Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung erfolgen.
 Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung im Interesse des Vereins liegt oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
 - 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 - 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Insbesondere Beratung und Beschlussfassung über Projekte, die dem Vereinszweck dienen.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Die Genehmigung des Haushalts, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Der Festsetzung der Beiträge.
 - Die Entscheidung über den Ausschluss gem. § 5 Abs. 2 der Satzung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- 2 Beschlussfassungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei die entsprechende Mitgliederversammlung in diesem Fall nur beschlussfähig ist, wenn 51% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung entsprechend dem oben ausgeführten nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung nur für die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins einzuberufen.
 Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der

§ 11 Vorstand

- 1. Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der
 - 1. Kassierer und mindestens 1 Beisitzer.

gesonderten Ladung besonders hinzuweisen.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern mit Gesamtvertretungsbefugnis dergestalt vertreten, dass jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zu seiner Vertretung berechtigt sind.

2. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

§ 12 Haftung des Vereins

Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verein einzustehen hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird die Abwicklung vom Vorstand durchgeführt. Das verbleibende Vermögen fällt der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Isenstedt – Frotheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke der Kirche zu Isenstedt – Frotheim zu verwenden hat

Espelkamp, den